

Satzung über die Benutzung des Friedhofs der Gemeinde Hövelhof vom 27.06.2003

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV NW S. 811) hat der Rat der Gemeinde Hövelhof in seiner Sitzung am 12.12.2002 die Neufassung der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen wie folgt beschlossen.

I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den kommunalen Friedhof an der Geha-/Industriestraße/ Bielefelder Straße in Hövelhof. Der Friedhof besteht aus folgenden Teilen:

- a) bestehender Friedhof an der Geha-/Industriestraße / südlich der TWE-Linie
- b) Friedhofserweiterung zwischen Industriestraße und Bielefelder Straße / nördlich der TWE-Linie

Die Satzung regelt auch die Benutzung der Friedhofskapelle und Leichenhalle an der Industriestraße.

§ 2 Friedhofszweck

- 1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt der Gemeinde Hövelhof.
- 2) Auf ihm können alle Personen, die bei ihrem Tod Einwohner der Gemeinde Hövelhof waren oder ein Anrecht auf die Benutzung eines Wahlgrabes haben, bestattet werden. Die Bestattung anderer Personen ist im Rahmen verfügbarer Grabstellen möglich, soweit der Bezug zur Gemeinde nachgewiesen und die ordnungsgemäße Grabpflege sichergestellt wird. Die Bestattung dieser Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde bzw. deren Beauftragten. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.
- 3) Die Aufsicht über den Friedhof, seine Verwaltung und die Aufgaben des Bestattungswesens obliegen der Gemeinde Hövelhof bzw. deren Beauftragten.
- 4) Der Friedhof erfüllt auf Grund seiner Gestaltung als Wald-/Parkfriedhof auch eine allgemeine Grünflächenfunktion. Deshalb hat jeder das Recht, den Friedhof als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen. Dazu gilt die Beschränkung nach § 34 dieser Satzung.

§ 3**Außerdienststellung und Entwidmung**

- 1) Der Friedhof oder ein Friedhofsteil kann aus wichtigen öffentlichen Gründen ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt für einzelne Grabstätten.
- 2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Die Außerdienststellung bzw. Entwidmung wird öffentlich bekanntgemacht. Bei Wahlgrabstätten erhalten die jeweiligen Nutzungsberechtigten –soweit erkennbar- zusätzlich einen schriftlichen Bescheid.
- 3) Mit dem Zeitpunkt der Außerdienststellung bzw. Entwidmung der Grabstätten erlöschen alle Beisetzungs- und Nutzungsrechte. Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
- 4) Evtl. erforderlich werdende Umbettungen sowie die Herrichtung der neuen gleichwertigen Grabstätten erfolgen ohne Kosten für die Nutzungsberechtigten.

II. Ordnungsvorschriften**§ 4****Öffnungszeiten**

- 1) Der Friedhof ist durchgehend für den Besuch geöffnet. Der Besuch des Friedhofs sollte sich jedoch auf die hellen Tagesstunden beschränken.
- 2) Die Gemeinde bzw. deren Beauftragte kann den Friedhof aus besonderem Anlass schließen oder teil- und zeitweise sperren.

§ 5**Verhalten auf dem Friedhof**

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Gemeinde bzw. deren Beauftragten ist Folge zu leisten.
- 2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- 3) Insbesondere ist auf dem Friedhof untersagt:
 - a) Die Ruhe des Friedhofs und der Trauerfeiern zu stören.
 - b) Einfriedigungen zu übersteigen, Hecken und Pflanzungen zu durchbrechen, Rasenflächen, Anpflanzungen und Grabstätten zu betreten bzw. zu beschädigen, Blumen und Pflanzen abzupflücken;
 - c) Rauchen und Lärmen sowie das Abspielen von Musik aus Radios u.ä.;
 - d) Mitbringen von Tieren (ausgenommen Blindenhunde);

- e) Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschl. Fahren mit Fahrrädern (ausschl. Kinderwagen und Rollstühle sowie der in § 6 Abs. 4 genannten gewerblichen Fahrzeuge);
- f) Gräber, Wege, Plätze usw. zu verunreinigen, verwelkte Kränze oder Abfälle jeglicher Art an anderen als den hierfür vorgesehenen Plätzen abzulegen;
- g) gewerbsmäßig zu fotografieren;
- h) Druckschriften usw. ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung zu verteilen. Waren aller Art, besonders Blumen und Kränze sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
- i) die Friedhofskapelle ohne Erlaubnis zu betreten;

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der öffentlichen Ordnung vereinbar sind.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- 1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige auf dem Friedhof gewerbsmäßig tätige Personen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde.
- 2) Auf Antrag sind die Gewerbebetriebe zuzulassen,
 - a) die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Beziehung zuverlässig sind und
 - b) durch Vorlage einer Bescheinigung nachweisen, dass sie den Betrieb ihres Gewerbes ordnungsgemäß angemeldet haben. Steinmetzbetriebe müssen unter der Leitung von in der Handwerksrolle eingetragenen Steinmetzmeistern stehen. Steinmetzarbeiten jeglicher Art dürfen nur von Steinmetzbetrieben durchgeführt werden.
 - c) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte. Vor Ablauf von zwei Jahren muss die Zulassung erneut beantragt werden.
 - d) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe und Würde des Friedhofes durchzuführen. Die Friedhofsverwaltung kann für bestimmte Tage oder Tageszeiten gewerbliche Arbeiten untersagen bzw. einschränken.
 - e) Zugelassene Betriebe dürfen zur Ausführung ihrer Arbeiten die Friedhofswege befahren. Diese Erlaubnis gilt nicht an Sonn- und Feiertagen.
 - f) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit verursachen.
 - g) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die vorgenannten Vorschriften verstoßen, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- 1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Sterbefalles bei der Gemeinde anzumelden. Bei der Anmeldung ist die vom Standesamt ausgestellte Sterbeurkunde vorzulegen. Die Anmeldung hat spätestens 2 Tage vor der beabsichtigten Beisetzung zwecks Festlegung der Grabstätte und des Begräbnistermins zu erfolgen. Der Anmeldung ist ebenfalls eine Bestätigung über die Entrichtung der Gebühren nach der Friedhofsgebührenordnung beizufügen. Für die Beisetzungsfristen gelten die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 8

Ausheben und Belegen der Gräber

- 1) Die Gräber werden von der Gemeinde bzw. deren Baufragten ausgehoben und wieder verfüllt.
- 2) Die Tiefe der einzelnen Gräbern beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bei Kindergräbern mindestens 0,75 m bis zur Oberkante des Sarges, bis zur Oberkante der Urne mindesten 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen durch mindest 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- 3) Jedes Grab darf nur mit einer Sargbestattung belegt werden.
- 4) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 3 kann die Beisetzung einer nicht meldepflichtigen Leibesfrucht sowie eines totgeborenes Kindes und eines Kindes unter einem Jahr auf einer bereits belegten Grabstätte erfolgen. Dies bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
 - a) Sind Mutter und Kind bei der Geburt verstorben, können beide Leichen in einer Grabstätte beigesetzt werden.
 - b) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 3 kann in einer Grabstätte für Erdbestattungen in den ersten 10 Jahren nach der Sargbeisetzung zusätzlich eine Urne beigesetzt werden, so dass ein zeitgleicher Ablauf der Ruhefristen beider Beisetzungsarten gewährleistet ist.
- 5) Leichen, für deren Beisetzung niemand sorgt, sind spätestens 96 Stunden nach dem Tode in einem Reihengrab beizusetzen.

§ 9

Särge, Urnen und Ruhefristen

- 1) Die Bestattung eines Leichnams ist ausschließlich in einem Sarg zulässig.
- 2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachhaltig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
- 3) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und –beigaben,

Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leichen soll aus leicht verrottbaren, umweltfreundlichen Materialien bestehen.

- 4) Särge müssen in ihren Abmessungen so beschaffen sein, dass sie problemlos in einer Grabstätte für Erwachsene zur Größe von 2,50 x 1,25 m und für Kinder bis zu 5 Jahren zu einer Größe von 1,20 x 0,60 m beigesetzt werden können.
- 5) Die Ruhefrist auf dem gemeindlichen Friedhof beträgt für Erdbestattungen von Personen über 5 Jahre 30 Jahre, für Erdbestattungen von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre.
- 6) Die Ruhefrist für Urnenbestattungen beträgt 20 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag erteilt werden. Leichen und Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
- 3) Umbettungen aus einer Reihen- / Urnengrabstätte in eine andere Reihen-/Urnengrabstätte innerhalb des gemeindlichen Friedhofs sind nicht zulässig. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.
- 4) Alle Umbettungen werden von der Gemeinde bzw. deren Beauftragten durchgeführt. Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung bzw. der Ausgrabung. Die Kosten sind vom Antragsteller zu zahlen. Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 5) Wird eine Umbettung beantragt, ist mit dem Antrag das Einverständnis der Angehörigen bzw. Nutzungsberechtigten vorzulegen. Die Umbettung oder Ausgrabung von Leichen, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, kann in den Sommermonaten von der Gemeinde abgelehnt werden.
- 6) Für Schäden, die durch Ausgrabung bzw. Umbettung an benachbarten Grabstätten, Grabmälern, Anlagen, Wegen usw. entstanden sind, haftet der Antragsteller, es sei denn, der Schaden ist durch einen Bediensteten oder Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.

IV. Grabstätten

§ 11

Arten der Grabstätten

- 1) Alle Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Hövelhof. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden. Bei Streitigkeiten über Rechte an einer Grabstätte, über die Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals ist die Gemeinde

berechtigt, bis zur endgültigen (auch gerichtlichen) Klärung der Streitigkeiten eine Zwischenregelung zu treffen.

2) Die Grabstätten werden angelegt als:

- a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen von Kindern bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres
- b) Reihengrabstätten für Erdbestattungen von Erwachsenen und Kindern ab dem 6. Lebensjahr
- c) Pflegefreie Reihengrabstätten als Gemeinschaftsgrabstätten für Erdbestattungen
- d) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
- e) Urnengrabstätten
- f) Pflegefreie Urnengrabstätten als Gemeinschaftsgrabstätten
- g) Kriegsgräber
- h) Ehrengabstätten

Es besteht kein Anspruch auf Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und an der Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 12

Reihengrabstätten für Erdbestattungen

1) Reihengrabstätten für Erdbestattungen sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden.

Es werden eingerichtet:

- a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- b) Reihengräber für Erwachsene und Kinder ab dem 6. Lebensjahr
- c) Reihengräber für Erwachsene und Kinder ab dem 6. Lebensjahr als pflegefreie Gemeinschaftsgrabstätte

2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.

3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird innerhalb einer angemessenen Frist (mindestens 1 Monat) vorher amtlich bekannt gemacht; zusätzlich wird auf die Maßnahme durch Hinweisschilder im Bereich der Grabstätten hingewiesen. Nach Ablauf dieser Frist gehen alle noch aufstehenden Grabanlagen in das Eigentum der Gemeinde Hövelhof über und werden entfernt.

§ 13**Pflegefreie Reihengrabstätten**

- 1) Pflegefreie Grabstätten werden in einer Rasenfläche oder einer Fläche mit Bodendeckern für Erdbestattungen ausschließlich als Reihengräber zur Verfügung gestellt. Die Grabstätten erhalten eine in die Grabfläche eingelegte Grabtafel mit dem Namen und den Lebensdaten des/der Verstorbenen. Die Gestaltung und Pflege der Grabflächen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Das Aufbringen der Grabtafeln mit Namen u. Lebensdaten wird ebenfalls durch die Gemeinde bzw. deren Beauftragte veranlaßt.
- 2) Das Ablegen von Blumenschmuck und Trauerfloristik jeglicher Art sowie das Aufstellen von Grabvasen und –laternen ist aus pflegetechnischen Gründen ausschließlich auf den eigens dafür vorgesehenen Ablageflächen erlaubt.
- 3) Bei Zuwiderhandlungen ist die Gemeinde bzw. ihre Beauftragten berechtigt, die Gegenstände gem. Abs. 2) und 3) zu entfernen.

§ 14**Wahlgrabstätten**

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. Die Verleihung des Nutzungsrechts kann auch im Rahmen der Reservierung erfolgen. Die Lage der Wahlgrabstätte wird mit dem Nutzungsberechtigten im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten abgestimmt.
- 2) Es werden Nutzungsrechte an ein- und mehrstelligen Wahlgrabstätten verliehen.
- 3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, in einer Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, über andere Beisetzungen zu befinden und über die Gestaltung und Pflege der Grabstätten im Rahmen der jeweils gültigen Friedhofsordnung zu entscheiden. Der Nutzungsberechtigte hat die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Dies gilt auch für noch nicht belegte, reservierte Grabstätten.
- 4) Ist nach dem Ableben des Nutzungsberechtigten keine Regelung über die Nachfolge im Nutzungsrecht getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachfolgender Reihenfolgen auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf Verwandte 1., 2. und 3. Grades
 - c) auf die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.
- 5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis zu a) bis c) übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- 6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

- 7) Beisetzungen, die zur Wahrung der 30-jährigen Ruhefrist eine Verlängerung der Nutzungszeit erfordern, können nur gegen Zahlung einer anteiligen Gebühr, entsprechend der erforderlichen Verlängerung der Ruhezeit, zugelassen werden.
- 8) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Frist auf Antrag des Berechtigten nach Entrichtung der Erwerbsgebühr wieder erworben werden. Dieses Recht kann für zunächst 10 Jahre wieder erworben werden, mit der Möglichkeit noch zweimal um 10 Jahre zu verlängern auf insgesamt 30 Jahre Nutzungszeit. Ein Anspruch darauf besteht nicht.
- 9) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann verzichtet werden. Der Verzicht ist unter Beifügung der Verleihungsurkunde schriftlich zu erklären. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Grab schmuck und sonstige Grabanlagen sind mit dem Zeitpunkt des Verzichtes abzuräumen. Grabmale können gegen Gebühr von der Friedhofsverwaltung bzw. deren Beauftragten abgeräumt werden.

§ 15 Urnengrabstätten

- 1) Für Urnenbeisetzungen stehen Urnengrabstätten zur Verfügung.
- 2) Die Beisetzung ist nur unterirdisch gestattet.
- 3) Es werden Urnengräber in der Größe 1,00 m x 1,00 m angelegt.
In einem Urnengrab können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Im Falle einer zweiten Urnenbeisetzung wird das Urnengrab zum Urnenwahlgrab und damit gilt die Regelung über Verlängerungen aus § 14 entsprechend.
- 4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften zu den Reihen- und Wahlgrabstätten für Urnengrabstätten entsprechend.

§ 16 Pflegefreie Urnengrabstätten

- 1) Pflegefreie Urnengrabstätten werden in einem Gemeinschaftsfeld mit einer bodendeckenden Bepflanzung zur Verfügung gestellt. Die Grabstätten erhalten eine in die Grabfläche eingelegte Grabtafel mit dem Namen und den Lebensdaten des/der Verstorbenen. Die Gestaltung und Pflege der Grabflächen erfolgt durch die Gemeinde bzw. deren Beauftragten. Das Aufbringen der Grabtafeln incl. Namen u. Lebensdaten wird ebenfalls durch die Friedhofsverwaltung bzw. deren Beauftragten veranlaßt.
- 2) Pflegefreie Urnengräber haben eine Fläche von 0,62 x 0,62 m. Hier kann jeweils nur 1 Urne beigesetzt werden.
- 3) Die Vorschriften gem. § 13 Abs. 2 - 4 gelten entsprechend.

§ 17 Kriegsgräber

Für Kriegsgräber gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen

§ 18 Ehrengrabstätten

- 1) Ehrengräber werden nur durch die Gemeinde Hövelhof verliehen. Die Überlassung der Grabstätte und die Bestattung sind gebührenfrei. Das Nutzungsrecht an einer Ehrengrabstätte wird mit allen Rechten und Pflichten den jeweiligen Angehörigen des in der Ehrengrabstätte beigesetzten Verstorbenen übertragen.
- 2) Die Ruhezeit von Verstorbenen, die in einem Ehrengrab beigesetzt werden, endet gem. den Vorschriften des § 9 dieser Satzung.

§ 19 Herrichten von Reihen- und Wahlgrabstätten

- 1) Reihengräber sind bis spätestens 6 Monate nach der Beisetzung herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist instand zu halten.
- 2) Geschieht eine ordnungsgemäße Anlegung bzw. Unterhaltung der Grabstätte trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist, kann die Grabstätte auf Kosten des/der grabpflegenden Angehörigen / Nutzungsberechtigten eingeebnet und eingesät oder bepflanzt werden. Alle Grabanlagen gehen in diesem Fall in das Eigentum der Gemeinde über.
- 3) Wahlgrabstätten müssen bis spätestens 6 Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes bzw. der ersten Belegung gärtnerisch angelegt und bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. der Ruhefrist gepflegt werden. Die Gemeinde kann sowohl die Wahlgrabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten anlegen und pflegen lassen, als auch das Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen, wenn die Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt bzw. in der Unterhaltung vernachlässigt wird. Grab- und Grabmalanlagen gehen mit dem Entzug des Nutzungsrechtes in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes muss den Berechtigten eine schriftliche Aufforderung zur Pflege der Grabstätten mit Fristsetzung zugestellt werden.

§ 20 Vernachlässigung der Grabpflege und Einebnen von Grabstätten

- 1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 1 Monat unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung bzw. deren Beauftragten auf Kosten der Angehörigen/Nutzungsberechtigten

die Grabmale und sonstige Anlagen beseitigen und
die Grabstätte abräumen, einebnen, einsäen oder bepflanzen.

Für Wahlgrabstätten gilt dies entsprechend.

- 2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind Grabmale, Fundamente sowie Grabausstattungen zu entfernen und die Grabstätte einzuebnen. Alle damit verbundenen Kosten tragen die Angehörigen/Nutzungsberechtigten. Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Aufforderung innerhalb einer von der Gemeinde mitgeteilten bzw.

bekannt gegebenen Frist nicht nach, fallen die gesamten Grabausstattungen in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung; die Beseitigung kann auf Kosten der Angehörigen/Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung bzw. deren Beauftragte durchgeführt werden.

V. Einteilung des Friedhofes

§ 21

Allgemeines

Auf dem Friedhof werden Felder mit allgemeinen und mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Die Einteilung des Friedhofes nach Gestaltungsvorschriften ist der Anlage I), die Bestandteil dieser Satzung ist, zu entnehmen. Die Fortschreibung dieser Anlage obliegt je nach den vorhandenen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der Bedarfslage der Friedhofsverwaltung.

§ 22

Wahlmöglichkeit

- 1) Es besteht die Möglichkeit, eine Reihen- oder Wahlgrabstätte in Feldern mit allgemeinen oder in Feldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Friedhofsverwaltung weist vor dem Erwerb des Nutzungsrechtes auf diese Wahlmöglichkeit hin.
- 2) Wird von der Wahlmöglichkeit trotz des Hinweises bei der Anmeldung der Bestattung kein Gebrauch gemacht, wird die Bestattung in einem Feld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften vorgenommen.
- 4) Die Beisetzung von Urnen in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien erfolgt in einer entsprechenden Reihengrabstätte.
- 3) Mit der Entscheidung für eine Grabstätte in einem Feld mit besonderen Gestaltungsvorschriften haben die Angehörigen/Nutzungsberechtigten die Bereitschaft zur Einhaltung dieser Vorschriften für sich und ihre Rechtsnachfolger zu erklären.

VI Gestaltung der Grabstätten

§ 23

Gestaltungsgrundsätze

- 1) Jede Grabstätte ist unbeschadet der allgemeinen und besonderen Gestaltungsvorschriften so herzurichten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt werden.
- 2) Der Standort der Grabmale hat sich an der Friedhofsplanung und den daraus resultierenden bestattungstechnischen Erfordernissen zu orientieren.
- 3) Der Baumbestand und die Gestaltung der öffentlichen Bereiche sowie der pflegefreien Gemeinschaftsgrabstätten obliegt der Gemeinde bzw. deren Beauftragten. Angehörige und Nutzungsberechtigte haben keinen Rechtsanspruch auf Beseitigung von Bäumen, durch die sie sich in der Pflege der Grabstätten beeinträchtigt fühlen.

- 4) Für Grabstätten, über die die Gemeinde bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung entschieden hat, gelten die bisherigen Vorschriften. Neuanlagen und Änderungen sind jedoch dieser Satzung unterworfen.

§ 24

Grabmale

Felder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- 1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen unterliegen über die Grundsätze des § 23 hinaus in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Kunststoffe sind nicht erlaubt.
- 2) Für Reihengräber wird jedoch mit Blick auf den Gesamteindruck und aus pflegetechnischen Gründen eine Grabeinfassung empfohlen.
- 3) Grabmale müssen hinsichtlich ihrer Standsicherheit die jeweils gültigen Regeln des Handwerks und der Technik erfüllen. Eine Mindeststärke von 0,10 m ist vorgeschrieben.

§ 25

Grabmale

Felder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- 1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.

- 2) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Alle handwerklichen Bearbeitungen, wie Riffeln, Stocken und Beilen sind möglich. Politur und Schliff sind nicht zugelassen. Die Grabmale sind allseitig und gleichmäßig zu bearbeiten.
 - b) Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole, die nur eine der Größe des Grabmals angemessene untergeordnete Fläche einnehmen dürfen.
 - c) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen; sie dürfen nicht serienmäßig hergestellt sein.
 - d) Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, Materialien und Zutaten, insbesondere Beton, Emaille, Kunststoff, Licht- und Porzellanbilder.
- 3) Auf jeder Reihengrabstätte und jeder einstelligen Wahlgrabstätte ist nur ein stehendes oder ein liegendes Grabmal zulässig. Auf mehrstelligen Wahlgrabstätten sind entweder ein stehendes oder ein liegendes Grabmal, oder pro Grabstelle ein proportional der Gesamtgröße der Grabstätte angepasstes Grabmal (je eine Stele, oder je ein liegendes Grabmal) gem. Abs. 5 zugelassen.

- a) Auf Reihengräbern und einstelligen Wahlgrabstätten sind Breitsteine nicht zulässig.
- b) Für ein Reihengrab wird eine Grabeinfassung aus Naturstein vorgeschrieben. Diese ist dauerhaft zu begrünen.
- c) Grabeinfassungen für Wahlgräber sind nicht zugelassen.
- d) Grababdeckplatten auf Reihen- und Wahlgräbern sind nicht zugelassen.
- 4) Für Grabmale werden folgende Abmessungen festgesetzt:

1) Reihengräber:

	Max. Ansicht qm	Max. Höhe m	Mínd. Stärke m
Stehende Grabmale	0,50	1,00	0,14
Liegende Grabmale	0,20 – 0,40		0,14
	Breite m	Länge m	Stärke m
Einfassungen:	0,70	1,80	0,04 – 0,06

Die Höhe der Einfassungen auf Reihengräber darf nur 0,07m über der angrenzenden Wegefläche liegen.

2) Einstellige Wahlgrabstätten:

	Max. Ansicht qm	Max. Höhe m	Mínd. Stärke m
Stehende Grabmale	0,60	1,35	0,14
Liegende Grabmale	0,20 – 0,40 mind. - max.		0,14

3) Zweistellige Wahlgrabstätten:

	Max. Ansicht qm	Max. Höhe m	Mínd. Stärke m
Stehende Grabmale	1,20	1,80	0,14
Liegende Grabmale/pro Grabstelle	0,20 - 0,40 mind.- max.		0,14
Liegende Grabmale f.d. gesamte Grabstätte	0,60		0,14

4) drei- und mehrstellige Wahlgrabstätten:

	Max. Ansicht qm	Max. Höhe m	Mind. Stärke m
Stehende Grabmale	1,40	1,80	0,14

Liegende Grabmale/pro Grabstelle	0,20 – 0,40 mind.- max.		0,14
Liegende Grabmale f. d. gesamte Grabstätte	1,20		0,14

5) Urnengrabstätten

	Max. Höhe m	Mind. Stärke m
Stehende Grabmale	0,60	0,14
	Max. Ansicht qm	Mind. Stärke m
Liegende Grabmale	0,20	0,14

6) Pflegefreie Reihen- und Urnengrabstätten:

	Höhe m	Breite m	Stärke m
Grabplatte /Impala Granit	0,25	0,35	0,10

§ 26

Zustimmungserfordernis zu Grabmalen

- 1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Einfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten über einen nach den Vorschriften des § 6 anerkannten Steinmetzbetrieb einzureichen.
- 2) Den Anträgen auf Erstellung bzw. Veränderung von Grabmalen und Einfassungen sind zweifach beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierungsart mit Tiefenangabe.
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind im Maßstab 1:1 einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
 - c) Angaben über das Material der Einfassung sowie deren Gestaltung und Abmessung.
 - d) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- 3) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabzeichen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, unterstehen dem besonderen Schutz.

§ 27**Anlieferung, Standsicherheit**

- 1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der genehmigte Entwurf mitzuführen und der Gemeinde bzw. deren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen.
- 2) Die Grabmale sind nach den anerkannten und jeweils gültigen Regeln des Handwerks und der Technik („Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten“, herausgegeben vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks“) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Diese Regelung gilt für sonstige baulichen Anlagen entsprechend.
- 3) Der Name des herstellenden Betriebes kann in unauffälliger Weise auf der Rückseite oder einer Seitenfläche unten am Grabmal auf einer Fläche von höchstens 25 x 100 mm eingehauen oder unauffällig befestigt werden.
- 4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrung) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen; die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein Hinweis am Grabmal. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umstürzen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Herabfallen von Teilen davon verursacht wird.

VII Gärtnerische Gestaltung und Pflege der Grabstätten**§ 28 Allgemeines**

- 1) Jede Grabstätte ist unbeschadet der allgemeinen und besonderen Gestaltungsvorschriften im Rahmen des § 19 gärtnerisch so herzurichten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt werden.
- 2) Bei der Friedhofs- und Grabpflege sind die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu wahren.
- 3) Die Verwendung von Kunststoffen und sonstigen nicht verrottbaren Materialien bei der Gestaltung von Grabstätten sowie den Produkten der Trauerfloristik sind nicht gestattet. Ausgenommen sind Vasen und sonstige zur Wiederverwendung geeignete Pflanzgefäße.
- 4) Der Einsatz von biologisch nicht abbaubaren Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 29**Felder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften**

- 1) In Felder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Ausgestaltung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen des § 28 keinen besonderen zusätzlichen Anforderungen. Sie sollte sich jedoch in ihrer Art dem Gesamtcharakter des Friedhofs und dem besonderen Charakter der unmittelbaren Umgebung anpassen.
- 2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- 3) Für die Gestaltung der Grabstätten wird eine flächig gehaltene Bepflanzung unter Verwendung heimischer bodendeckender Pflanzen und Gehölze empfohlen.
- 4) Das Aufbringen von auffälligen Materialien, wie z. B. Marmorkies, Splitt, Flußkies, Steinmehl, Asche, Sande, Beton ist nicht erlaubt.

§ 30**Felder mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

- 1) Die Grabstätten müssen bepflanzt werden und sich in ihrer gärtnerischen Gestaltung dem Charakter des Wald-/Parkfriedhofes anpassen. Es sind standortgerechte Pflanzen u. Gehölze zu verwenden.
- 2) Für die Bepflanzung der Grabstätten werden folgende Richtlinien festgesetzt:

1) Reihengräber:

- a) Neben den Vorschriften zu § 25 Abs. 3 Ziff. b) und c) ist die Grabfläche zu 60 % mit einer bodendeckenden, dauerhaften Bepflanzung zu versehen. Größe und Abstand der Pflanzen sind so zu setzen, dass sie durch ihren Zuwachs innerhalb von 2 Jahren eine geschlossene Decke bilden. Die Pflanzen dürfen eine Höhe von 0,20 m nicht überschreiten.
- b) Die übrigen 40 % der Grabfläche sind mit einer Wechselbepflanzung im Verlauf der Jahreszeiten zu bepflanzen. Bei der Auswahl der Bepflanzung sind die gegebenen Standort- und Bodenverhältnisse zu berücksichtigen.
- c) Statt der bodendeckenden Bepflanzung ist auch eine ständige dichte Wechselbepflanzung der Grabfläche mit niedrigen Sommer- und Winterblumen zulässig. § 25 Abs. 3 Ziff. b) gilt auch hier entsprechend.
- d) Für die Pflanzenauswahl wird empfohlen, sich an der Pflanzenliste der Anlage I), die Bestandteil dieser Satzung ist, zu orientieren.

2) Wahlgräber:

- a) Ca. 20 % der Grabfläche im Bereich des Grabmals sind mit einer Rahmenbepflanzung zu versehen.
- b) Die Hauptgrabfläche ist zu ca. 60 % mit einer bodendeckenden, dauerhaften Bepflanzung zu versehen. Größe und Abstand der Pflanzen sind so zu setzen, dass

sie durch ihren Zuwachs innerhalb von 2 Jahren eine geschlossene Decke bilden. Die Pflanzen dürfen eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten.

- c) Die übrigen 20 % der Grabfläche sind mit einer Wechselbepflanzung im Verlauf der Jahreszeiten zu bepflanzen.
- d) Für die Pflanzenauswahl wird empfohlen, sich an der Pflanzenliste der Anlage I), die Bestandteil dieser Satzung ist, zu orientieren. Die gegebenen Standort- und Bodenverhältnisse sind dabei zu berücksichtigen.

3) Urnengrabstätten

- 1) Aufgrund der geringen Grabfläche ist diese ausgewogen mit Bodendeckern und einer jahreszeitlichen Wechselbepflanzung auszustatten. Ziffer 2 Abs. d) gilt entsprechend.

IX. Friedhofskapelle

§ 31

Benutzung der Friedhofskapelle und Leichenhalle

- 1) Alle verstorbenen Personen, die auf dem Friedhof bestattet werden sollen, sind spätestens 36 Stunden nach dem Tode in die Leichenhalle zu überführen.
- 2) Für die Überführung und Aufbewahrung von Leichen gilt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Leichenwesen in der jeweils geltenden Fassung.
- 3) Die bei den Toten befindlichen Wertgegenstände sind – soweit sie nicht bei ihnen verbleiben sollen – vor der Überführung zum Friedhof zu entfernen. Eine Haftung der Gemeinde ist in jedem Falle ausgeschlossen.
- 4) Zur Durchführung der Begräbnisfeierlichkeiten steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.

X Schlussvorschriften

§ 32

Gebührenerhebung

- 1) Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung der Gemeinde Hövelhof in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 33

Ausnahmen und Befreiungen

- 1) Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung und den Ergänzungsvorschriften (z.B. Belegungspläne) können zugelassen werden, wenn
 - a) die Vorschriften nach ihrem Wortlaut in das Ermessen der Verwaltung gestellt sind oder eine Ausnahme vorgesehen ist und die für die Ausnahme festgelegten Voraussetzungen vorliegen,

b) öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

- 2) Von den zwingenden Vorschriften dieser Satzung und den Ergänzungsvorschriften können Befreiungen erteilt werden, wenn die Anwendung der Vorschriften im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

§ 34

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besondere Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 35

Rechtsmittelverfahren

- 1) Für das Rechtsmittelverfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und für das Beitreibungs- und Zwangsverfahren die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen.
- 2) Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Gemeinde in schriftlicher Form zu stellen. Deren Entscheidung obliegt dem Fachausschuss des Rates der Gemeinde Hövelhof. Die Vorschriften des § 33 bleiben unberührt.

§ 36

Sonstige Vorschriften

- 1) Neben den Bestimmungen dieser Satzung sind außerdem die Vorschriften der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Leichenwesen sowie die Hygienerichtlinien für die Anlage und Erweiterung von Begräbnisplätzen in den jeweils gültigen Fassungen zu beachten.
- 2) Auf die „Richtlinien für das Erstellen und Prüfen von Grabanlagen“ des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks sind zu beachten.

§ 37

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer
- a) sich als Besucher entgegen § 5 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder den Anordnungen der Gemeinde bzw. deren Beauftragten nicht folgt,
 - b) Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde durchführt,
 - c) als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird,

- d) entgegen § 26 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
- e) Grabmale entgegen § 27 Abs. 2 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 27 Abs. 3 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
- f) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 26 Abs. 4 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt.

2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 38 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Hövelhof vom 18.09.1978 außer Kraft.

Thor
Bürgermeister

Ilskens
Schriftführer

Gemeinde Hövelhof

**Der Bürgermeister
Friedhofsverwaltung**

Einteilung des kommunalen Friedhofs Hövelhof

Anlage I) gem. § 21 der Friedhofssatzung vom 27.06.2003

Grundlage dieser Gliederung des Friedhofes ist die Grabfeldeinteilung nach den Übersichtsplänen des kommunalen Friedhofs an der Geha-/Industriestraße/ L756.

Der Friedhof zunächst wie folgt gegliedert:

I. Felder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Wahlgräber:

Es werden zunächst im Feld **D** die Reihen **13 und 14** sowie sämtliche **Zwischenbelegungsflächen** auf dem bestehenden Friedhof ausgewiesen. Die Auswahl der Grabstätten erfolgt im Einvernehmen mit den Angehörigen durch die Friedhofsverwaltung.

Reihengräber

Es werden zunächst auf dem bestehende Friedhof im dem Feld **A** die Reihen **11,12 und 13** ausgewiesen.

II. Felder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

Wahlgräber:

Im Bereich der Friedhofserweiterung wird das Feld „**N**“ im Anschluß an den Eingangsbereich ausgewiesen.

Reihengräber:

Im Bereich der Friedhofserweiterung wird das Feld „**O**“ im Anschluß an das vg. Wahlgrabfeld „**N**“ ausgewiesen. Die Erschließung der Grabstätten erfolgt nach dem Belegungsfortschritt durch abgesplittete Wege.

Urnengräber:

Im Bereich der Friedhofserweiterung wird das Feld „**P**“ in einem 1. Belegungsabschnitt ausgewiesen.

Pflegefreie Urnengemeinschaftsgräber:

Im Bereich der Friedhofserweiterung wird das Feld „**Q**“ in einem 1. Belegungsabschnitt ausgewiesen.

Pflegefreien Reihengemeinschaftsgrabstätten

Im Bereich der Friedhofserweiterung wird das Feld „R“ (westlich der Brunnenanlage) ausgewiesen.

Mit der Wahl eines Grabes verpflichten sich die Nutzungsberechtigten, die jeweils für das Grabfeld geltenden Gestaltungsvorschriften einzuhalten.
Gleichzeitig besitzen sie damit die Gewähr für ein harmonisches und würdevolles Umfeld ihrer Grabstätte.

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

Pflanzenlisten gem. § 30 Abs. 2 der Friedhofssatzung:

Rahmenpflanzung:

Raumbildende Gehölze zur Gliederung des Wahlgrabes:

***	=	Sonne
**	=	Halbschatten
*	=	Schatten

Laubgehölze:

Acer palmatum „Dissectum“	Fächerahorn	***/**
Acer japonicum in Sorten	Jap. Ahorn	***/**
Buxus sempervirens	Buchsbaum	***/**
Buxus sempervirens „Rotundifolia“	Buchsbaum	***/**
Calluna vulgaris i.v.S	Heide	***/**
Cornus stolon. „Kelsey“	Hartriegel	**/*
Cotoneaster adpressus	niedrige Zwergmispel	***/**
Cotoneaster praecox	Zwergmispel	***/**
Cotoneaster salic. floccosus	Zwergmispel	***/**
Cytisus praecox	Elfenbeinginster	***
Daphne mezereum	Seidelbast	***/**
Deutzia gracilis	Zwerg- Deutzie	***/**
Enkianthus campanulatus	Prachtglocke	**/*
Euonymus fort. „Minimus“	Spindelbaum	**/*
Hamamelis mollis	Zaubernuss	**/*
Hydrangea serr. „Blue Bird“	Hortensie	***/**
Hydrangea serr. „Preciosa“	Hortensie	***/**
Ilex in Arten und Sorten	Stechpalme	***/**
Kalmia in Arten und Sorten	Lorbeerrose	**/*
Lonicera nitida „Maigrün“	Heckenkirsche	**/*
Mahonia in Arten und Sorten	Fiederberberitze	***/**
Pieris jap. in Arten und Sorten	Lavendelheide	**/*
Potentilla in Arten und Sorten	Fingerkraut	***
Prunus lauro. „Otto Luyken“	Kirschlorbeer	***/**
Pyracantha cocc. „Koralle“	Feuerdorn	***

Rosen:

Schneeflocke, Heidetraum, Schöne Dortmunderin, Sommermelodie	***/**
--	--------

Rhododendron und Azaleen in kleinwachsenden Spezies:

**/*

Rh. yakushimanum in Sorten

Rh. impeditum in Sorten

Azalea japonica kblbg.

Spiraea jap. „Little Princess“

Viburnum carlcephalum

Viburnum carlesii

Viburnum davidii

Spierstrauch

Duftschneeball

Duftschneeball

immergrüner Kissenschneeb.***

Nadelgehölze:

Chamacyparis obtusa nana gracilis

Chamacyparis pisifera filifera

Juniperus com. Hibernica

Juniperus sab. Tamariscifolia

Juniperus squamata in Zwergsorten

Picea abies „Nidiformis“

Picea glauca in Zwergsorten

Pinus mugo „Mops“

Pinus mugo „Humpy“

Pinus strobus „Radiata“

Taxus „Repandens“

Taxus „Fastigiata“

Taxus „Straight Hedge“

Muschelzypresse

Fadenzypresse

Säulenwacholder

Zwergwacholder

Zwergwacholder

Zwergfichte

Zwergfichte

Zwergkiefer

Zwergkiefer

Zwergsilberkiefer

bodendeckende Eibe

Säuleneibe

kompakte Eibe

**/*

**/*

**/*

Bodendecker:

Andromeda polif. Compacta

Buxus microph. „Herrenhausen“

Cotoneaster dammeri „Streibs Findling“

Cotoneaster dammeri „Frieders Evergreen“

Erica carnea und vivellii

Hedera helix „Plattensee“

Hedera helix „Hartworthiensis“

Pachysandra term. „Green Carpet“

Potentilla verna „Nana“

Vinca minor in Sorten

Lavendelheide

Buchsbaum

Zwergmispel

Zwergmispel

Erika

Efeu

Efeu

Dickmännchen

Fingerstrauch

Immergrün

**/*

**/*

**/*

**/*

**/*

*

Bodendeckerstauden:

Acaena buchananii

Anthenaria dioica

Asarum caudatum

Azorella trifurcata

Dryas octopetala

Malricaria cauc.

Sedum spurium in Sorten

Thymus serpyllum in Sorten

Stachelnüsschen

Katzenpfötchen

Haselwurz

Rosettenpolster

Silberwurz

Teppichkamille

Fetthenne

Thymian

**/*

**/*

Wechselbepflanzung:**Blühende Pflanzen für die Wechselbepflanzung:**

Frühjahrs- Sommerbepflanzung von März bis Mitte Mai

März	Stiefmütterchen in Sorten		***/*
	Bellis in Sorten	Marienblümchen	***/**
	Primeln in Sorten		***/**
	Vergißmeinnicht		***
Mai	Begonia semp. In Sorten	Begonien	***/**
	Impatiens wall. In Sorten	Fleißiges Ließchen	***/**
	Pelargonium zonale in Sorten	Geranie	***
	Petunia in Sorten	Petunie	***
	Fuchsia in Sorten	Fuchsie	***
	Ageratum in Sorten	Ageratum	***

Herbstbepflanzung:

Okt.	Stiefmütterchen in Sorten		***/*
	Erica gracilis	Erika	***/**
	Calluna in Sorten	Heide	***
	Chrysanthenen in Sorten		***/**
	Cylamen in Sorten		***/**

Hinweise zu den Kindergräbern

Für das Kindergrabfeld auf dem bestehenden Friedhof (Feld E/b) gelten grundsätzlich keine zusätzlichen Gestaltungsvorschriften. Die Gestaltung der Gräber bleibt den Eltern/Angehörigen im Sinne eines angemessenen Gedenkens an die verstorbenen Kinder überlassen; sie hat sich jedoch den Rahmenbedingungen des dortigen Bereiches anzupassen. Es sind nur Bepflanzungen und Gestaltungen zugelassen, die sich der Dimension der kleinen Gräber anpassen und unterordnen. Aus pflanze-technischen Gründen wird auch hier eine Einfassung empfohlen.

Hinweise zu den Urnengräbern

Das Urnenfeld „P“ wird durch eine Pflasterfläche aus Betonpflaster gem. der vorhandenen Friedhofsplanung erschlossen. Die Gliederung der einzelnen Gräber erfolgt durch Betonpflaster mit Natursteinvorsatz.